

**Satzung der Landeshauptstadt Schwerin
über die Ergänzung der Ausbaubeitragssatzung
in Bezug auf die Baumaßnahme „Rogahner Straße“
(Ergänzungssatzung Rogahner Straße)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 18.06.2018 folgende Ergänzungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) vom 5. Juli 2013 (Stadtanzeiger Nr. 15, 26. Juli 2013) beschlossen:

§ 1

- (1) Die Rogahner Straße wird ab 2018 in zwei Bauabschnitten grundhaft ausgebaut. Die Baumaßnahmen erstrecken sich über alle Teileinrichtungen der Verkehrsanlage zwischen der Kreuzung Ostorfer Ufer und dem Knotenpunkt der östlichen Auffahrt zur Ortsumgehung L 072. In dem Bereich zwischen den Auffahrten zur Umgehungsstraße erfolgt die Instandsetzung von Fahrbahn und Straßenentwässerung. Die Erschließungsanlage ist in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (2) An der südöstlichen Seite der Rogahner Straße grenzt auf einer Länge von 820 m ein Bahndamm der Deutschen Bahn unmittelbar an die auszubauende Anlage an, so dass diese Flächen als gewidmete Verkehrsflächen nicht in die Beitragsverteilung einbezogen werden können.
- (3) Zur Vermeidung von außergewöhnlichen Härten für die beitragspflichtigen Anlieger wird der auf die beitragspflichtigen Grundstücke entfallende Beitrag, wie er sich aus §§ 4 und 5 der Ausbaubeitragssatzung ergibt, ermäßigt.
- (4) Die Höhe der Ermäßigung bemisst sich nach dem Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis der Länge des Bahngrundstücks - 820 m -, soweit es unmittelbar an das Straßengrundstück grenzt, zur Straßenfrontlänge der gesamten Anlage Rogahner Straße - 3.698 m- errechnet und beträgt folglich 22,17 %.

§ 2

- (1) Der zu entrichtende ermäßigte Ausbaubeitrag kann bereits vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht gem. § 7 Abs. 5 KAG M-V in Verbindung mit § 12 der Ausbaubeitragssatzung im Ganzen abgelöst werden.
- (2) Die Ablösevereinbarungen können eine Ratenzahlung vorsehen.

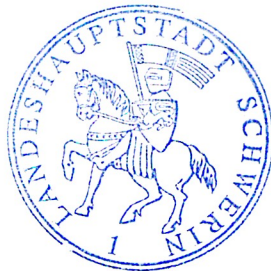
§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den *19.06.2018*

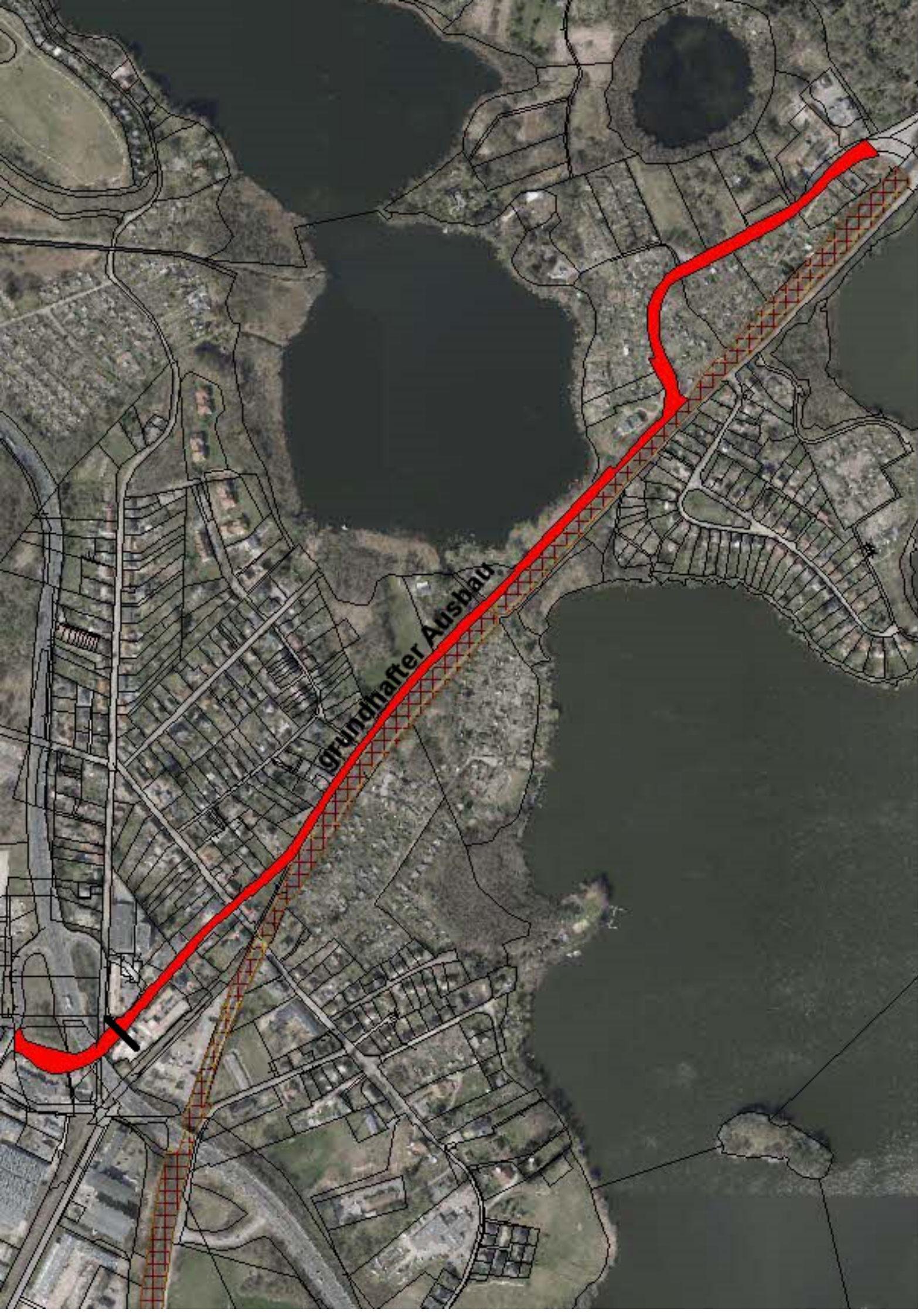


Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister



Im Internet veröffentlicht am 20.06.2018.

M. Püschel



Grundhafter Ausblau